



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 203/20

vom

16. September 2020

in der Betreuungssache

Nachschiagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: _____ ja

FamFG §§ 68 Abs. 3 Satz 2, 280

- a) Zur Bestellung eines behandelnden Arztes zum Sachverständigen im Betreuungsverfahren (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 6. Februar 2019 - XII ZB 393/18 - FamRZ 2019, 724).
- b) Wenn der Betroffene durch seine Beschwerde zum Ausdruck bringt, dass er an seiner Zustimmung zur Einrichtung einer Betreuung nicht mehr festhält, hat das Landgericht ihn erneut anzuhören (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 16. Dezember 2015 - XII ZB 381/15 - FamRZ 2016, 456).

BGH, Beschluss vom 16. September 2020 - XII ZB 203/20 - LG Neubrandenburg
AG Neubrandenburg

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. September 2020 durch den Vorsitzenden Richter Dose, die Richter Prof. Dr. Klinkhammer, Schilling und Dr. Nedden-Boeger und die Richterin Dr. Krüger

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Betroffenen wird der Beschluss der 2. Zivilkammer des Landgerichts Neubrandenburg vom 3. April 2020 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Behandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Wert: 5.000 €

Gründe:

I.

- 1 Die Betroffene wendet sich gegen die für sie eingerichtete Betreuung.
- 2 Das Amtsgericht hat nach Einholung eines „Gutachtens“ und Anhörung der Betroffenen mit ihrer Einwilligung einen Berufsbetreuer für folgenden Aufgabenkreis bestellt: Vermögenssorge, Behörden-, Versicherungs-, Renten- und Sozialleistungsangelegenheiten, Gesundheitssorge, Organisation der ambulanten Versorgung und Erbschaftsangelegenheiten. Die dagegen von der Betroffenen eingelegte Beschwerde hat das Landgericht zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich die Betroffene mit ihrer Rechtsbeschwerde.

II.

3 Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der ange-
fochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an eine andere
Kammer des Landgerichts.

4 1. Zu Recht rügt die Rechtsbeschwerde, dass der Entscheidung mehrere
Verfahrensfehler zugrunde liegen.

5 a) Das vom Landgericht in Bezug genommene Gutachten genügt nicht
den verfahrensrechtlichen Anforderungen. Denn das Amtsgericht hat als Gutach-
terin die Hausärztin der Betroffenen bestellt, ohne zu prüfen, ob sie über hinrei-
chende Sachkunde verfügt.

6 Gemäß § 280 Abs. 1 Satz 2 FamFG soll der in einem Betreuungsverfahren
mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragte Sachverständige Arzt für
Psychiatrie oder Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein. Ergibt
sich die Qualifikation nicht ohne Weiteres aus der Fachbezeichnung des Arztes,
ist seine Sachkunde vom Gericht zu prüfen und in der Entscheidung darzulegen
(Senatsbeschluss vom 13. Juli 2016 - XII ZB 46/15 - FamRZ 2016, 1665 Rn. 13
mwN).

7 Hier ergibt sich aus dem von der Ärztin eingereichten „Gutachten“ ledig-
lich, dass sie „Praktische Ärztin“ ist. Darlegungen über ihre Sachkunde enthalten
weder die amtsgerichtliche noch die landgerichtliche Entscheidung.

8 b) Zudem genügt das eingeholte „Gutachten“ nicht den Anforderungen des
§ 280 FamFG. Vor allem lassen sich dem eineinhalb Seiten umfassenden Schrift-
stück entgegen § 280 Abs. 3 FamFG nicht die durchgeführten Untersuchungen
und die diesen zugrunde gelegten Forschungserkenntnisse entnehmen.

9 Zwar ist es nicht ausgeschlossen, einen den Betroffenen behandelnden Arzt zum Sachverständigen zu bestellen (Senatsbeschluss vom 15. September 2010 - XII ZB 383/10 - FamRZ 2010, 1726 Rn. 9). In diesem Fall muss der behandelnde Arzt dem Betroffenen aber deutlich zu erkennen geben, dass er von seiner Bestellung zum Sachverständigen an als Gutachter tätig sein wird. In dieser Funktion muss er den Betroffenen untersuchen und darf sich für sein Gutachten nicht darauf beschränken, die aus der vorherigen Behandlung gewonnenen Erkenntnisse zu verwerten (vgl. Senatsbeschluss vom 6. Februar 2019 - XII ZB 393/18 - FamRZ 2019, 724 Rn. 16). Auch das hat das Landgericht nicht festgestellt.

10 c) Das Landgericht hätte die Betroffene erneut anhören müssen.

11 Nach der Rechtsprechung des Senats räumt § 68 Abs. 3 Satz 2 FamFG dem Beschwerdegericht zwar die Möglichkeit ein, von einer erneuten Anhörung des Betroffenen abzusehen. Zieht das Beschwerdegericht für seine Entscheidung dagegen eine neue Tatsachengrundlage heran, die nach der amtsgerichtlichen Entscheidung datiert, gebietet dies eine erneute persönliche Anhörung des Betroffenen. Zudem kann im Beschwerdeverfahren nicht von einer Wiederholung solcher Verfahrenshandlungen abgesehen werden, bei denen das Gericht des ersten Rechtszugs zwingende Verfahrensvorschriften verletzt hat. In diesem Fall muss das Beschwerdegericht, vorbehaltlich der Möglichkeiten nach § 69 Abs. 1 Satz 2 und 3 FamFG, den betreffenden Teil des Verfahrens nachholen (Senatsbeschluss vom 6. Mai 2020 - XII ZB 504/19 - FamRZ 2020, 1219 Rn. 9 mwN).

12 aa) Die Anhörung durch das Amtsgericht war bereits deshalb nicht verfahrensgemäß, weil mangels entgegenstehender Anhaltspunkte, namentlich der Akte zu entnehmender Verfügungen, davon auszugehen ist, dass es das Sachverständigengutachten der Betroffenen nicht zuvor bekannt gegeben hat (vgl.

Senatsbeschluss vom 6. Mai 2020 - XII ZB 6/20 - FamRZ 2020, 1303 Rn. 7 mwN) und die Anhörung deshalb an einem wesentlichen Verfahrensmangel leidet (vgl. Senatsbeschluss vom 6. Februar 2019 - XII ZB 393/18 - FamRZ 2019, 724 Rn. 8 mwN).

13 bb) Auch hätte das Landgericht die Betroffene deshalb anhören müssen, weil sie mit ihrer Beschwerde zum Ausdruck gebracht hat, dass sie an ihrer in erster Instanz erklärten Einwilligung nicht mehr festhält (vgl. Senatsbeschluss vom 16. Dezember 2015 - XII ZB 381/15 - FamRZ 2016, 456 Rn. 18 mwN).

14 2. Schließlich enthält der landgerichtliche Beschluss keine Feststellungen zum Fehlen eines freien Willens i.S.v. § 1896 Abs. 1a BGB. Während das Amtsgericht wegen des von der Betroffenen erklärten Einverständnisses dieser Prüfung noch enthoben war, hätte das Landgericht auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens nunmehr prüfen müssen, ob die mit ihrer Beschwerde zum Ausdruck kommende Weigerung der Betroffenen auf einem freien Willen beruht (vgl. Senatsbeschluss vom 16. Oktober 2013 - XII ZB 320/13 - BtPrax 2014, 38 Rn. 6 mwN).

15 3. Der Senat kann nicht abschließend in der Sache entscheiden, weil das Landgericht noch weitere tatrichterliche Feststellungen zu treffen haben wird. Deshalb ist der angefochtene Beschluss aufzuheben und die Sache an das Landgericht zurückzuverweisen, § 74 Abs. 6 Satz 2 FamFG. Dabei macht der Senat von der Möglichkeit nach § 74 Abs. 6 Satz 3 FamFG Gebrauch.

16 Für das weitere Verfahren weist der Senat darauf hin, dass allein die Bestellung eines Rechtsanwalts zum Betreuer das Gericht – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 276 FamFG – nicht davon enthebt, der Betroffenen einen Verfahrenspfleger zu bestellen.

Dose	Klinkhammer	Schilling
Nedden-Boeger		Krüger

Vorinstanzen:

AG Neubrandenburg, Entscheidung vom 22.01.2020 - 401 XVII 7/20 -

LG Neubrandenburg, Entscheidung vom 03.04.2020 - 2 T 27/20 -